

**PB.S-01-633-3** Kapitel 3: Solidarität sichern

Antragsteller\*in: BAG Arbeit Soziales Gesundheit  
Beschlussdatum: 18.04.2021

## Änderungsantrag zu PB.S-01

### Von Zeile 632 bis 633 einfügen:

Konsument\*innen nicht durch gefährliche Inhaltsstoffe oder schmutzige Spritzen zusätzlich gefährdet werden. Das heutige Betäubungsmittelrecht evaluieren wir auf seine Wirkungen hin. Der Zugang zu Cannabis als Medizin darf nicht deshalb unmöglich sein, weil Patient\*innen keine Ärzt\*innen finden, die klären, ob die Voraussetzungen für die Versorgung mit Cannabisarzneimitteln gegeben sind und sie ggf. verordnen. Fortbildungsangebote halten wir für unabdingbar und unterstützen sie. Wir fördern die Forschung zur Sicherheit und Wirksamkeit, damit Ärzt\*innen mehr Evidenz haben, um das therapeutische Potential und die Nebenwirkungen einschätzen zu können. Daneben gilt es, auch bei Tabak und Alkohol einen wirksamen Gesundheits- und Jugendschutz zu gewährleisten. Um endlich auch in Deutschland die Tabakrahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation konsequent umzusetzen, werden wir ein effektives bundeseinheitliches Nichtraucherchutzgesetz sowie ein wirksames Verbot jeglicher Werbung für Tabak- und Cannabisprodukte umsetzen. Auch bei der Werbung für Alkohol muss ein effektiver Jugendschutz gewährleistet sein. Wir stärken den Nichtraucherchutz auch dadurch, dass wir Behandlungen zur Entwöhnung von Raucher\*innen grundsätzlich zu einer Kassenleistung machen, wenn der Nutzen nachgewiesen ist, denn die Kosten stehen in keinem Verhältnis zu den gesundheitlichen Schäden, die das Rauchen verursacht.

## Begründung

Cannabis als Medizin fehlt bisher. Die Formulierung in § 31 Abs.6 SGB V spricht von Voraussetzungen der Versorgung, nicht direkt von medizinischer Indikation, die Fortbildungsangebote fehlen bisher noch.

Zu Drogen- und Suchtpolitik gehört mehr als Cannabis. Rauchen gefährdet die Gesundheit. Rauchen schadet der Gesellschaft durch direkte und indirekte Kosten in Milliardenhöhe. Passivrauch schädigt die Gesundheit im gleichen Maße wie aktives Rauchen. Im Gegensatz zu aktiven Rauchern können sich Nichtraucher dem Passivrauch in vielen Fällen nicht entziehen. Deutschland steht beim Nichtraucherchutz in Europa auf dem vorletzten Platz. Bisherige Maßnahmen haben nur unzureichenden Erfolg erbracht. Die Bevölkerung steht in Umfragen hinter der Forderung nach einer Ausweitung des Nichtraucherchutzes. Mittlerweile steht selbst eine Mehrheit der Raucher hinter einer Ausweitung des Nichtraucherchutzes.

Ein besserer Schutz von Nichtrauchern führt nicht zu negativen wirtschaftlichen Konsequenzen wie dem viel zitierten Kneipensterben.

Die Bundesregierung verzichtete 2007 auf eine bundeseinheitliche Gesetzgebung, da die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Nichtraucherchutzes angezweifelt wurde. Mehreren Gutachten zufolge besitzt der Bund jedoch die Gesetzgebungskompetenz für ein umfassendes Rauchverbot im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung. Zwar geht der Konsum von Alkohol bei Jugendlichen

zurück. Dennoch hat Alkohol von allen Suchtmitteln eines der höchsten Gefährdungspotenziale. Werbung für Alkohol ist aktuell fast omnipräsent. Ähnlich wie bei der Werbung für Tabakprodukte wird bei der Werbung für alkoholische Getränke häufig mit einem „guten Lebensgefühl“ geworben, das mit dem Alkoholkonsum assoziiert ist. Im Gegensatz zur Werbung für Tabakprodukte findet im Rahmen der Werbung keine adäquate Aufklärung über die großen gesundheitlichen Risiken des Alkoholkonsums statt. Da Werbung für alkoholische Getränke auch für Kinder und Jugendliche leicht zugänglich ist, muss auch sie im Sinne eines besseren Kinder- und Jugendschutzes besser reguliert werden.